

FINANZORDNUNG

des OÖSRV

(in der Fassung vom 01.08.2020)

- § 1 Haushaltsplan und Jahresabschluss
- § 2 Kassenverwaltung
- § 3 Kontoführung
- § 4 Aufgaben des Kassiers
- § 5 Eingehen von Verbindlichkeiten
- § 6 Spesenordnung
- § 7 Finanzierung des OÖSRV
- § 8 Kostenerstattung
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Haushaltsplan und Jahresabschluss

Absatz 1

Das Geschäftsjahr des OÖSRV ist das Kalenderjahr.

Absatz 2

Der Haushaltsplan muss unter Berücksichtigung der Gebarungsreserven in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Absatz 3

Das Budget ist vom Kassier in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern zu erstellen und in der letzten Vorstandssitzung des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung dem Vorstand vorzulegen.

Absatz 4

Nachtragsbudgets können nur mit 2/3-Mehrheit im Vorstand beschlossen werden, wobei auf jeden Fall der Präsident und der Kassier zustimmen müssen.

Absatz 5

Der Jahresabschluss ist jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Geschäftsjahresende vom Kassier zu erstellen und dem Rechnungsprüfer vorzulegen. Der geprüfte Jahresabschluss ist der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen und vom Rechnungsprüfer zu kommentieren.

§ 2 Kassenverwaltung

Die in der Geschäftsstelle des OÖSRV bestehende Kasse ist die Einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des Verbandes hat Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten und des Kassiers.

Der Zahlungsverkehr des OÖSRV ist grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonten abzuwickeln. Jeder Eingang und jeder Ausgang ist ordnungsgemäß zu belegen und durch den Kassier oder dessen Stellvertreter zu prüfen.

§ 3 Kontoführung

Absatz 1

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Kassier und dessen Stellvertreter. In Absprache mit dem Vorstand kann auch eine andere Person des Vorstandes zeichnungsberechtigt sein.

Absatz 2

Zahlungsvorschreibungen ohne definierte Fälligkeit in den einzelnen Verordnungen sind innerhalb von 14 Tagen auf das Landesverbandskonto zu überweisen.

Jede schriftliche Mahnung wird mit Mahngebühren gem. § 6, Abs. 2, lit. j der Rechtsordnung belegt.

§ 4 Aufgaben des Kassiers

Der Kassier ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er muss das Jahresbudget erstellen, für das Inkasso der Mitgliedsbeiträge und anderer Abgaben (auch Strafen) sorgen und die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß buchen.

Zu seinen Pflichten gehören die Zeichnung der Schriftstücke finanziellen Inhaltes gemeinsam mit dem Präsidenten, die Überwachung der Einhaltung des Budgetrahmens, der Vortrag des Kassaberichtes bei Vorstandssitzungen bzw. Obmännerkonferenzen und die Vorlage des Jahresabschlusses bzw. Budgets bei der Generalversammlung. Insbesondere hat der Kassier auch darauf zu achten, dass bei Zahlungsverpflichtungen des OÖSRV gegenüber dem Bundesverband oder anderen Gläubigern die Zahlungsfristen eingehalten werden.

§ 5 Eingehen von Verbindlichkeiten

Absatz 1

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des Verbandes kann der Kassier in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von EUR 500,-- verfügen.

Absatz 2

Bei Beträgen über EUR 500,-- ist die Zustimmung des Präsidenten erforderlich und die Genehmigung über die Verfügbarkeit in der nächsten Vorstandsitzung einzuholen.

§ 6 Spesenordnung

Absatz 1

Alle Reisen der Vorstandsmitglieder, Referenten, Trainer, Spieler etc. im Auftrag des OÖSRV sind vor Antritt durch Vorstandsbeschluss zu genehmigen.

Absatz 2

Als Grundlage für die Reisespesenabrechnung werden die Richtlinien des EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung herangezogen.

a) Fahrtkosten

Für Fahrten mit einem öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. Bahn - 2. Klasse) werden die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Flugreisen sind nur dann gestattet, wenn die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines eigenen PKW's eine unzumutbare Belastung darstellen würde, die Dringlichkeit der Reise einen Flug unbedingt notwendig macht oder die Flugkosten die Kosten für die Benützung eines anderen öffentlichen Verkehrsmittels nur unwesentlich (10%) übersteigen.

Über die letztendliche Genehmigung einer Flugreise entscheidet der Vorstand. Taxikosten sind nur bei Nachweis der Notwendigkeit verrechenbar und vom Vorstand im Nachhinein zu genehmigen.

b) Tagessätze

Die Tagessätze entsprechen jenen des EStG 1988 in der jeweils gültigen Fassung.

<i>Pauschalsätze Inland:</i>	Taggeld:	(dzt.) EUR 26,40
	Nachtgeld	(dzt.) EUR 15,--

Pauschalsätze Ausland:

Die Auslandspauschalsätze richten sich nach der für das jeweilige Reiseland vom BMfF festgelegten Pauschalierung.

Aliquotierung Inland:

Reisedauer bis 3 Stunden:	kein Taggeldsatz
Reisedauer über 3 bis 11 Stunden:	pro angef. Stunde 1/12 des Taggeldsatzes
Reisedauer über 11 bis 24 Stunden:	voller Taggeldsatz

Aliquotierung Ausland:

Bei Auslandsreisen steht der volle Tagessatz erst dann zu, wenn die Reise über 12 Stunden dauert. Bei einer Reisedauer unter 5 Stunden gebührt kein Tagessatz, für 5 bis 8 Stunden gebührt 1/3, für 8 bis 12 Stunden 2/3 des Tagessatzes.

Höherer Aufwand mit Belegnachweis:

Die Geltendmachung eines höheren Aufwandes ist nur mittels Beleg für den Nächtigungsaufwand (einschließlich Frühstück) möglich.

c) Kilometergeld

Das Kilometergeld für Fahrten mit dem eigenen PKW im Rahmen einer Reise im Auftrag des OÖSRV entspricht dem amtlichen Kilometergeld in der jeweils gültigen Höhe.

<i>Kilometergeldsatz:</i>	(dzt.) EUR 0,42 pro Km
---------------------------	------------------------

d) Telefonkosten

Telefonkosten werden grundsätzlich nur bei Vorliegen eines Beleges vergütet. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag auch eine jährliche Pauschalentschädigung für angefallene Telefonkosten gewähren, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweisen kann, dass ihm durch seine Tätigkeit für den OÖSRV derartige Kosten erwachsen sind.

Absatz 3

Spesenberechtigte Personen sind Personen, die im Auftrag des Vorstandes handeln.

Absatz 4

Reisespesen sind monatlich abzurechnen und bis zum 10. des Folgemonats einzureichen. Der Anspruch auf Erstattung von Reisespesen verfällt, wenn diese nicht bis spätestens 2 Monate nach Entstehung abgerechnet wurden. Sind Gründe für eine Verzögerung absehbar, ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu benachrichtigen.

Absatz 5

Vorschüsse für Spesen und Auslagen können vom Vorstand maximal für 2 Wochen im Voraus gewährt werden.

Als Vorschuss wird höchstens die Hälfte der zu erwartenden Spesen und Auslagen ausbezahlt, wobei die zu erwartenden Spesen und Auslagen EUR 450,-- übersteigen müssen. Vorschüsse sind binnen 1 Woche nach Rückkehr von der Reise abzurechnen.

Absatz 6

Für die ordnungsgemäße Versteuerung aller erhaltenen Beträge haften die Empfänger.

Absatz 7

Grundsätzlich werden nur Originalbelege anerkannt. Kopien und Eigenbelege sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.

§ 7 Finanzierung des OÖSRV

Absatz 1 - Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge für Mitgliedsvereine bestehen aus einem Bundesverbandsbeitrag (festgelegt durch die Generalversammlung bzw. Länderkonferenz des ÖSRV, dzt. *EUR 210,-- pro Verein*) und einer Landesverbandsabgabe (festgelegt durch die Generalversammlung bzw. Obmännerkonferenz des OÖSRV).

Die Landesverbandsabgabe beträgt dzt. für bis zu 20 ordentliche, erwachsene Vereinsmitglieder *EUR 140,-- pro Verein*. Bei mehr als 20 Vereinsmitgliedern erhöht sich die Landesverbandsabgabe um *EUR 10,--* für jedes weitere ordentliche, erwachsene Vereinsmitglied.

Der OÖSRV hebt beide Abgaben in einer Summe von den Mitgliedsvereinen ein und führt den Bundesverbandsbeitrag an den ÖSRV ab.

Für die Mitgliedererhebung ist die Zahl aller ordentlichen, erwachsenen Vereinsmitglieder zum Stichtag 31.08. (→ Mannschaftsspielerernennung) eines jeden Jahres maßgebend. Die von den Vereinen in Anlehnung an die Mannschaftsspielerernennung zu erstellende Mitgliederliste hat den Namen, die Anschrift und das Geburtsdatum eines jeden Vereinsmitgliedes zu enthalten und ist diese bis spätestens 31.08. eines jeden Jahres an den OÖSRV zu übermitteln.

Basierend auf den Angaben der Mitgliederliste werden die Mitgliedsbeiträge berechnet, welche nach Vorschreibung durch den Landesverband binnen 14 Tagen nach Rechnungserhalt auf das Girokonto des OÖSRV zu überweisen sind.

Während der Saison neu beigetretene Vereinsmitglieder sind von den Vereinen dem Landesverband schriftlich zu melden. Bei Überschreiten der Schwellenanzahl von 20 ordentlichen, erwachsenen Vereinsmitgliedern wird vom OÖSRV die zusätzliche Landesverbandsabgabe in Höhe von *EUR 10,-- pro Mitglied* nachträglich vorgeschrieben.

Für die Nachnennung von Mannschaftsspielern wird bei Überschreiten der Schwellenanzahl von 20 ordentlichen, erwachsenen Vereinsmitgliedern eine Nachnenngebühr in Höhe von *EUR 15,--* pro nachgenanntem, erwachsenen Spieler, welche auch die zusätzliche Landesverbandsabgabe in Höhe von *EUR 10,--* einschließt, vorgeschrieben. Für die Nachnennung von Jugendlichen fällt keine Nachnenngebühr an. Die Fristen für die Nachnennung von Mannschaftsspielern sind in der Mannschaftsspielordnung geregelt.

Absatz 2 - Abgaben und Gebühren

a) Nenngelder bei Ranglistenturnieren

Die Festsetzung der Nenngelder bei Ranglistenturnieren obliegt dem ausrichtenden Verein. Das Nenngeld sollte jedoch nicht unter *EUR 10,--* für Erwachsene bzw. nicht unter *EUR 5,--* für Jugendliche (unter 19 Jahre) betragen.

Unabhängig der vor empfohlenen Mindestnenngelder darf das Nenngeld für Jugendliche höchstens 75% des Nenngeldes für Erwachsene betragen.

b) Nenngelder bei Mannschaftsbewerben

je Damenmannschaft: *EUR 50,--*

je Herrenmannschaft: *EUR 100,--*

je Seniorenmannschaft: *EUR 40,--*

Absatz 3 - Strafen für Verstöße gegen die Finanzordnung

Diese sind in der Rechtsordnung des OÖSRV geregelt.

Absatz 4 - Allgemeines

Für die fristgerechte Überweisung der Mitgliedsbeiträge, Abgaben und Gebühren sowie für die rechtzeitige Übermittlung der vollständigen und korrekt ausgefüllten Mitgliederlisten an den OÖSRV sind die Mitgliedsvereine verantwortlich.

§ 8 Ausbildungskostenentschädigung bei einem Vereinswechsel von Jugendspielern

Generell gelten auch bei einem Vereinswechsel von Jugendspielern die in der Mannschaftsspielordnung (Punkt „Spielertransfers“) geregelten Fristen und Formalitäten.

Absatz 1

Für Jugendliche, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und innerhalb des österreichischen Landesverbandes den Verein wechseln, ist vom neuen Verein eine Ausbildungskostenentschädigung in Höhe von *EUR 220,--* an den abgebenden Verein zu zahlen. In allen anderen Fällen (z.B. Wechsel in die Bundesliga) ist die Finanzordnung des ÖSRV maßgebend.

Absatz 2

Der Anspruch auf Kostenersatz entfällt, wenn der betroffene Jugendliche während der gesamten vorangegangenen Saison nicht in einer Mannschaft des abgebenden Vereins zum Einsatz gekommen ist.

Absatz 3

In besonderen Härtefällen ist der Kostenersatz auf Antrag des neuen Vereins zu ermäßigen oder ganz außer Kraft zu setzen. Der Antrag muss spätestens zum Vereinswechseltermin beim OÖSRV eingebracht werden. Der neue Verein hat dem abgebenden Verein gleichzeitig eine Kopie dieses Antrages zu übermitteln. Der Vereinswechsel wird unabhängig vom Vorliegen eines Härtefallantrages und der Entscheidung darüber vollzogen.

Absatz 4

Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn der abgebende Verein, sei es unmittelbar oder über Dritte, keine oder nur unwesentliche Aufwendungen für den Jugendlichen getätigt hat. Als Aufwendungen gelten insbesondere Kosten für Ausrüstung, Training und Turnierteilnahmen, Prämien und sonstige auf die Tätigkeit als Spieler bezogene Leistungen des Vereins sowie eine vorangegangene, für den Spieler aufgebrachte, Kostenersatzung. Ein Härtefall kann auch beim Umzug eines Minderjährigen mit den Eltern vorliegen.

Absatz 5

Für die Abwicklung der Kostenersatzung einschließlich der Entscheidung über Härtefallanträge ist der Vorstand des OÖSRV zuständig. Der OÖSRV hat den beteiligten Vereinen innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Wechselfrist einen Bescheid über die Höhe des Kostenersatzes zuzustellen. Ergeht innerhalb dieser Frist kein Bescheid, so kann der abgebende Verein innerhalb einer weiteren Frist von 14 Tagen eine entsprechende Entscheidung der Rechtsinstanz des OÖSRV beantragen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Bis zur Entscheidung der Rechtsinstanz kann der Vorstand des OÖSRV die Zustellung eines Bescheides nachholen. Gegen den Bescheid können Rechtsmittel nach der Rechtsordnung des OÖSRV ergriffen werden. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung. Für die Vollstreckung eines Zahlungsbescheides gelten ebenfalls die Bestimmungen der Rechtsordnung.

Absatz 6

Der Kostenersatz ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbescheides fällig und auf das Girokonto des OÖSRV einzuzahlen. Der Jugendspieler ist erst nach Eingang des gesamten Kostenersatzes in der Mannschaft des neuen Vereins spielberechtigt, sofern der Zahlungsbescheid mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatztag des Jugendlichen dem neuen Verein zugestellt wurde.

§ 9 Schlußbestimmungen

Absatz 1

Alle in dieser Finanzordnung nicht geregelten Punkte und Fragen sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

Absatz 2

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2020 in Kraft.

Absatz 3

Änderungen und Ergänzungen dieser Finanzordnung können mit einfacher Mehrheit von der Generalversammlung bzw. von der Obmännerkonferenz beschlossen werden, wobei für Veränderungen die Stimmen des Präsidenten und des Kassiers erforderlich sind.